

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



Scharnweberstraße 31
10247 Berlin
Tel: 0176-70209612
e-mail: info@zif-frauenhaeuser.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Tel. Sprechzeiten in der Regel Mo, Di und Do.

Stellungnahme der Autonomen Frauenhäuser zum Referent*innenentwurf
vom 19.02.2026

Gesetz über die Gewalthilfe im Land Berlin (Berliner Gewalthilfegesetz – BIGewHG)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
§ 1 Begriffsbestimmungen	3
§ 2 Aufgaben und Beteiligte der Gewalthilfe	3
§ 3 Gewalthilfeplanung	4
§ 4 Zuständige Stelle; Verordnungsermächtigung	4
Anforderungen an die nach Landesrecht zuständige Stelle	5
Konzept des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg für das Einrichten und Betreiben einer Stelle zur bundesweiten Vermittlung freier und bedarfsgerechter Plätze in einer Schutzeinrichtung für gewaltbetroffene Frauen	6
Zu § 4 Abs. 3, Satz 2:	7
Ausgestaltung der NLZS im BIGewHG	8
§ 5 Trägeranerkennung	8
§ 6 Förderung der Gewalthilfe	9
§ 7 Digitale Informationsplattform	10
§ 8 Modellvorhaben	10
§ 9 Einzelfalldokumentation	10
Zusammenfassung	11
Quellennachweis	13

Einleitung

Die Zentrale Informationsstelle (ZIF) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referent*innenentwurf des Berliner Gewalthilfegesetzes.

Die ZIF engagiert sich seit 1980 gegen Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder und setzt sich für die Verbesserung der Situation von Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt ein. Sie ist die Stimme der Autonomen Frauenhäuser auf bundespolitischer Ebene. Sie war maßgeblich an der Verabschiedung des Gewalthilfegesetz des Bundes beteiligt und verfasste bereits für dieses Gesetz eine [Stellungnahme](#) und vertrat die Autonomen Frauenhäuser in der [Anhörung](#) im Familienausschuss zum Gewalthilfegesetz am 27.01.2025. Die Mitarbeitenden der ZIF haben Praxiserfahrung in der Frauenhausarbeit, auch in Berlin, und lassen diese mit in die Stellungnahme einfließen.

Ziel und oberste Priorität der ZIF zur Verabschiedung eines Bundesgesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt war immer die Sicherstellung eines niedrigschwelligen, kostenfreien und bedarfsgerechten Schutzangebots für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder unabhängig vom Wohnort und damit die Beendigung des Flickenteppichs an Finanzierungsformen der Frauenhäuser.

Berlin finanziert die Projekte des Anti-Gewalt-Bereichs, inklusive der Frauenhäuser, seit Jahren einzelfallunabhängig und pauschal. Dies ist für die Frauenhauspraxis absolut unerlässlich und positiv. Für ein „verlässliches“ Hilfesystem fehlt es jedoch in Berlin an einer Langfristigkeit der Finanzierung, struktureller Planungssicherheit und Zuverlässigkeit in der Abwicklung der Anträge zwischen den Haushaltsverhandlungen und Wahlen sowie an den finanziellen Mitteln. Der finanzielle Bedarf ist für das Berliner Hilfesystem für Gewaltbetroffene aktuell nicht gedeckt. Das GewHG und die Gelder des Bundes ab 2027 müssen dringend sowohl dafür genutzt werden, neue Frauenhausplätze zu schaffen, als auch bereits langjährig arbeitende Projekte und Vereine finanziell aufzustocken und auszubauen.

Der Berliner Senat und die entsprechende Senatsverwaltung hat mit dem Referent*innenentwurf ein Berliner Gewalthilfegesetz vorgelegt, das in einigen Hinsichten das Bundesgesetz um wichtige Merkmale ergänzt und insbesondere die Gewaltbetroffenheit von trans*-, inter- und nicht-binären Personen adressiert. Das ist sehr zu begrüßen. Im Folgenden werden die einzelnen Paragraphen detailliert kommentiert. Stellen, die von der ZIF als unproblematisch wahrgenommen werden, werden nicht einzeln kommentiert.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Autonomen Frauenhäuser setzen sich für den Schutz von Frauen und ihrer Kinder vor geschlechtsspezifischer Gewalt ein. Gleichzeitig erkennt die ZIF auch einen Handlungsbedarf bei der Unterdrückung und Ausgrenzung von Menschen aufgrund von Homo- und Transfeindlichkeit an. So auch in Bezug auf die Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Schutzangeboten und Beratungsstellen.

Wie die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte feststellt, umfasst der Begriff „Frau“ laut Istanbul-Konvention auch „cis und trans Frauen und Mädchen, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung“¹. Das Bundesgesetz hat die Begriffsbestimmung des GewHG im Gegensatz zu einem vorangegangenen Referent*innenentwurf kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes verändert und die inklusive Bestimmung „Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Geschlechtsidentität richtet und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann“ durch eine Begrenzung der Betroffenen als „Frau“ ersetzt.

Berlin setzt ein starkes und wichtiges Zeichen für Gewaltbetroffene und erfüllt die Bestimmungen der Istanbul-Konvention aus Art. 3 und Art. 4, indem in BIGewHG § 1, Abs. 1 „homosexuelle, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Person explizit neben „Frau“ genannt werden.

Frauenhäuser müssen weiterhin Schutzorte für Frauen bleiben sowie für trans* und nicht-binäre Personen, insofern das Konzept der jeweiligen Frauenhäuser Schutz für diese Gruppe vorsieht und im Einzelfall eine gute Unterbringung und Beratung im Clearingprozess festgestellt werden kann. Die ZIF ist solidarisch mit Männern, die von Gewalt aufgrund ihrer Sexualität betroffen sind. Das Schutzangebot für homosexuelle und bisexuelle cis-Männer muss parallel zum Ausbau der Frauenhäuser laufen und darf nicht in haushalterische Konkurrenz mit Schutzräumen für Frauen treten.

§ 2 Aufgaben und Beteiligte der Gewalthilfe

§ 2, Abs. 1 sieht vor, dass Träger von Einrichtungen mit Schutz- und Fachberatungsangeboten gemeinsam mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle (NLZS) ein geeignetes Schutz- oder Beratungsangebot gemacht wird. Die Begriffe „geeignet“ und „angemessenes [...]Angebot“ sind sehr ungenau und lassen sich unterschiedlich auslegen. Ob die Mitarbeitenden der Träger in Zusammenarbeit mit der NLZS ein Angebot unterbreiten können, hängt demnach insbesondere davon ab, ob ausreichend Angebote mit freien Platzkapazitäten zur Verfügung stehen. Die Gewährleistung muss daher weiterhin das Land Berlin erbringen und diese Verantwortung kann an der Stelle nicht auf die Träger ausgelagert werden.

Bei der Entwicklung von Standards zur genaueren Definition der oben genannten Begriffe, muss die Fachpraxis unbedingt involviert werden.

Sehr zu begrüßen ist der unter Abs. 2 Nr. 2 benannte Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, die sich an Personen richten, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen sind, aber nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 3 GewHG zählen. Demnach sollen Angebote ausgebaut werden, die sich speziell auch an LBTIQ*-Personen (lesbische und bisexuelle Frauen, trans*-, inter und queere Personen) richten. Anders als in der Begründung zu § 4, Abs. 2. (S. 18) ausgeführt, müssen diese Angebote für Gewaltbetroffene aus ganz Deutschland zugänglich

¹ DIMR 2024: S. 21.

gemacht werden und nicht auf Personen, die wohnhaft in Berlin sind, beschränkt werden. Gewalt macht keinen Halt vor Grenzen der Bundesländer. Für Betroffene kann es aus Anonymitätsgründen wichtig sein, in der Hauptstadt Schutz zu suchen und es ist für sie wichtig, in dem Ort Schutz zu bekommen, an dem sie ihr Leben auch langfristig gestalten können. Gewaltbetroffene dürfen aufgrund von Kapazitätsfragen nicht miteinander in Konkurrenz gebracht werden.

Frauenhäuser mit Möglichkeit zur Aufnahme von LBTIQ*-Personen sowie spezielle Unterstützungseinrichtungen mit einem Angebot für LBTIQ*-Personen können sich dabei in einer vielfältigen Trägerlandschaft ergänzen.

Präventionsangebote und -Maßnahmen, unter Art. 2, Nr. 3, die sich an gewaltausübende Personen richten (Täterarbeit) müssen finanziell im Justizhaushalt verortet werden. Der Gleichstellungshaushalt muss Maßnahmen zum Schutz von Personen vor Gewalt vorbehalten sein. Die (finanziellen) Mittel für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes müssen für die Sicherung bestehender Angebote und den bedarfsgerechten Ausbau von Schutz und Unterstützung - nach den Empfehlungen der Istanbul-Konvention – vorbehalten sein. Sie können nicht zur Umschichtung im Haushalt eingesetzt werden, in dem bereits bestehende allgemeine Beratungsangebote als „Prävention“ deklariert und zukünftig über das GewHG bezuschusst werden.

Sehr zu begrüßen ist ebenso die Aufnahme einer strukturierten Vernetzung innerhalb der Gewalthilfe unter Abs 2, Nr. 5. Diese Vernetzung besteht bereits seit Jahrzehnten, nur durch sie konnte sich das Berliner Hilfesystem so entwickeln, wie es heute besteht. Die Aufnahme in das BiGewHG muss bedeuten, dass Träger für diese Tätigkeiten separate finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen. Der Großteil der Träger kommt dieser Aufgabe bereits nach, jedoch zu Lasten der Beratungszeit mit Gewaltbetroffenen, da dieser Aufgabenbereich nicht bei allen Trägern finanziell unterlegt ist.

§ 3 Gewalthilfeplanung

Die unter Abs. 3 genannten Kooperationen sind in der Arbeitspraxis mit gewaltbetroffenen Personen unerlässlich. Auch hierfür werden ausreichende Ressourcen in Form von Personalkapazität benötigt. Ein Austausch zur Begleitung und Umsetzung des Gewalthilfegesetzes sowie der Istanbul-Konvention zwischen Zivilgesellschaft und den genannten Stellen muss zudem immer auf Augenhöhe und in Dialogform stattfinden. Die ZIF unterstreicht daher die in der Begründung benannten Bestrebungen, unter Berücksichtigung der Kapazitäten (auch kleinere) Träger mit hinreichend viel Zeit in Beteiligungsprozesse mit einzubeziehen und die diversen Perspektiven der Angebote mit einfließen zu lassen – gerade in Hinblick auf Angebote, die speziell auf mehrfachdiskriminierte Personengruppen ausgerichtet sind.

§ 4 Zuständige Stelle; Verordnungsermächtigung

Die NLZS soll laut GewHG dafür sorgen, dass allen gewaltbetroffenen Personen ein Angebot für Schutz und Unterstützung gemacht wird, welches mit den persönlichen Anforderungen der Betroffenen an eine gewaltfreie Zukunft einhergeht. Sie dokumentiert zudem diesen Prozess, um den Rechtsanspruch in einer eventuellen Klage überprüfen zu können.

In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Ist aufgrund der Gefährdungslage die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung erforderlich, kann diese jedoch durch die erstkontaktierte Einrichtung nicht gewährleistet werden, dann zieht die erstkontaktierte Einrichtung darüber hinaus stets die nach Landesrecht zuständige Stelle am bisherigen

gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person hinzu. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Land Abhilfe schaffen kann und die gewaltbetroffene Person tatsächlich Schutz erhält.“

Der Fokus bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes muss also auf der Bereitstellung von Schutz und Unterstützung und nicht auf dem Schutz des Landes vor Einklagen des Rechtsanspruchs liegen.

Grundsätzlich ist die NLZS dann überflüssig, wenn das Ziel des Gewalthilfegesetzes erreicht ist und es keinen Mangel an verfügbaren bedarfsgerechten Schutzangeboten mehr gibt. Konkret bedeutet dies, dass der Ausbau der Frauenhausplätze nach den Empfehlungen der Istanbul-Konvention in allen Bundesländern gleichermaßen erfolgt sein muss, um den Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung bedarfsgerecht erfüllen zu können. So gesehen ist die im GewHG vorgesehene NLZS eine Konstruktion, die weiterhin einen Mangel an verfügbaren und bedarfsgerechten Angeboten prognostiziert. Das Ziel des Gesetzes kann also nur sein, dass diese Stelle überflüssig wird bzw. nur in sehr seltenen Einzelfällen tätig werden muss.

Anforderungen an die nach Landesrecht zuständige Stelle

Damit das Ziel – die gewaltbetroffene Person erhält Schutz – erreicht werden kann, muss die NLZS folgende fachliche Anforderungen erfüllen:

1. Sie muss 24/7 erreichbar sein, um von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern sofort ein geeignetes und angemessenes, d.h. bedarfsgerechtes Schutzangebot vermitteln zu können, wenn die erstkontaktierte Einrichtung dies nicht kann. Die bloße Weitergabe von Telefonnummern stellt keine Vermittlung dar. Sie kann besser und schneller von der erstkontaktierten Einrichtung erledigt werden.
2. Sie muss mit erfahrenen Fachkräften besetzt sein, denn ihr kommt eine zentrale Rolle bei der Vermittlung eines geeigneten und bedarfsgerechten Schutzangebotes zu.
3. Sie muss dafür sorgen, dass die Frau und ihre Kinder auch tatsächlich dort ankommen, wenn sie das Angebot annehmen, denn sie muss sicherstellen, „dass die gewaltbetroffene Person tatsächlich Schutz erhält“. Sie muss daher in der Lage sein, den Transport der von Gewalt betroffenen Frau und ihrer Kinder hin zu diesem Angebot unmittelbar zu organisieren.
4. Sie muss über finanzielle Mittel verfügen, um diesen Transport zu gewährleisten, besonders nachts und am Wochenende.
5. Sie muss wissen, was genau ein geeignetes und angemessenes Angebot ist - nach klar und eindeutig definierten Kriterien, die grundsätzlich für alle Bundesländer gelten müssen, unter Berücksichtigung von landesspezifischen Besonderheiten (z.B. Stadtstaaten und Flächenländer).
6. Sie muss auf Wunsch der gewaltbetroffenen Person jederzeit bundeslandübergreifend Schutzangebote vermitteln.
7. Sie muss auch dann Schutz sicherstellen, wenn die gewaltbetroffene(n) Person(en) anonym bleiben möchte(n).

Bei der Übermittlung der erforderlichen Daten an die zuständige Stelle verlangt der Gesetzgeber von der Einrichtung den Schutz personenbezogener Daten der gewaltbetroffenen Person. Besonderes Gewicht komme dabei dem berechtigten Interesse der gewaltbetroffenen Person zu, anonym zu bleiben. Damit

ist eine Übermittlung der erforderlichen Daten ohne Einverständnis der gewaltbetroffenen Person zu Recht ausgeschlossen. Es muss klargestellt werden, dass eine Übermittlung persönlicher Daten ohne Einverständnis der gewaltbetroffenen Person ausgeschlossen ist und dass es möglich ist, dass Betroffene keine Angaben machen und anonym bleiben möchten.

Konzept des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg für das Einrichten und Betreiben einer Stelle zur bundesweiten Vermittlung freier und bedarfsgerechter Plätze in einer Schutzeinrichtung für gewaltbetroffene Frauen

Die Gleichstellungs- und Frauenminister*innenkonferenz (GFMK) favorisiert – vermutlich um Kosten zu sparen – eine zentrale Stelle, die für alle Bundesländer tätig werden soll.

Das Konzept zum „Einrichten und Betreiben einer Stelle zur bundesweiten Vermittlung freier und bedarfsgerechter Plätze in einer Schutzeinrichtung für gewaltbetroffene Frauen“ des Sozialministeriums Baden-Württemberg liegt der ZIF vor. Dieses wurde als Umlaufbeschluss 1/2026 vom 30. Januar 2026) von der GFMK beschlossen. Auch wenn die ZIF die Idee unterstützt, Parallelstrukturen zu vermeiden, so Kapazität zu sparen und dadurch eine qualitativ bessere Beratungs- und Vermittlungsarbeit zur Verfügung zu stellen, wird der aktuelle Entwurf einer länderübergreifenden zuständigen Stelle hochkritisch für die Umsetzung in der Praxis betrachtet.

Dieses Konzept verfehlt die Anforderungen an die nach Landesrecht zuständige Stelle gleich in mehrfacher Hinsicht. Es entsteht der Eindruck, als sei das Ziel des Konzeptes nicht etwa die im Gesetz vorgesehene Sicherstellung des Schutzes für die gewaltbetroffene(n) Person(en), sondern die - möglichst kostengünstige - Abwendung der Geltendmachung des Rechtsanspruches von gewaltbetroffenen Frauen (und ihren Kindern) gegen ein Bundesland. Dies wird auch offen benannt: *„Um Reibungsverluste zu vermindern, Abfragen rechtssicher zu dokumentieren und Ressourcen zu bündeln, haben sich die Länder darauf verständigt, diese Aufgabe an einer Stelle zu bündeln und die zuständige Stelle gemeinsam einzurichten.“*

Ein bedarfsgerechter Schutz und die Vermittlung dorthin steht und fällt mit eindeutigen Kriterien dafür, welches Angebot für die gewaltbetroffene Person im Einzelfall geeignet sowie angesichts der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsziele angemessen ist:

- **Räumliche Entfernung:** zwischen der von der Frau *selbst ausgesuchten* – und zum Zeitpunkt der Anfrage nicht verfügbaren – Einrichtung und dem von der nach Landesrecht zuständigen Stelle vermittelten Angebot darf die räumliche Entfernung nicht zu hoch sein, um bspw. Arbeitsstelle/Schule/Kita/Unterstützer*innen/Sprachkurse u.v.m. erreichen zu können. Je nach ÖPNV-Angebot sollte die Entfernung zwischen dem Wunschort und dem vermittelten Angebot nie mehr als 20-30 km bzw. 45 Minuten betragen, abhängig von der konkreten Lebenssituation der von Gewalt betroffenen Frau und ihrer Kinder.
- **Barrierefreiheit:** für Frauen/Kinder mit Behinderungen/Beeinträchtigungen muss das angemessene Angebot in Bezug auf ihre Behinderung/Beeinträchtigung barrierefrei sein und dem Bedarf entsprechen, den die Frau für sich oder ihr Kind formuliert.
- **Sicherheit:** das vermittelte Angebot muss die Gefährdungslage der von Gewalt betroffenen Frau und ihrer Kinder berücksichtigen, d.h. die Frau muss sich mit ihren Kindern dort sicher fühlen. Beispielsweise können hoch gefährdete Frauen und ihre Kinder nicht in Frauenhäuser mit offener Adresse vermittelt werden, ebenso wenig können Frauen und ihre Kinder in Orte vermittelt werden,

an denen sie sich wegen ansässiger Verwandten/Freund*innen des Täters nicht frei bewegen können.

- **Bedarfsgerechtigkeit:** das vermittelte Schutz- und Beratungsangebot muss dem Bedarf der von Gewalt betroffene Frau und ihrer Kinder in Bezug auf ihre Lebenssituation (bspw. ältere Söhne, Drogenkonsum, benötigte medizinische und/oder psychotherapeutische Infrastruktur, Haustiere u.a.) entsprechen.

Zu § 4 Abs. 3, Satz 2:

„Insbesondere kann sie damit beauftragt werden, Grund und Umfang des Anspruchs gewaltbetroffener Personen nach § 3 des Gewalthilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes abschließend zu bescheiden und die Schutzeinrichtungen nach § 2 Absatz 1 zur Umsetzung dieser Entscheidung verpflichten.“

Weder kann die NLZS bestimmen, dass eine gewaltbetroffene Person (und ihre Kinder) in einem z.B. Berliner Frauenhaus aufgenommen wird, noch kann sie bestimmen, dass eine Person nicht aufgenommen wird.

Die Trägervereine von Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen haben Hausrecht und entscheiden zusammen mit den gewaltbetroffenen Personen nach fachlichen und menschlichen Kriterien, wen sie in ihr Frauenhaus/ihre Zufluchtswohnung aufnehmen können und wen nicht. Dazu sprechen sie mit der gewaltbetroffenen Person und haben im Vergleich zur NLZS, die laut Konzept keinen direkten Kontakt zu dieser Person haben soll, einen immensen Wissensvorsprung über die konkrete Situation. Sie können daher viel eher einschätzen, ob das Angebot für diese spezielle Person angemessen und geeignet ist als jede andere Stelle. Daher muss sich die NLZS auf die Einschätzungen der Einrichtungen verlassen.

Komplexe Dynamiken innerhalb der Frauenhäuser beeinflussen die Aufnahmekapazitäten genauso wie die Anzahl freier Betten. Frauenhäuser arbeiten nach dem Selbstverständnis, allen Betroffenen von Gewalt schnellstmöglich Schutz bieten zu können und gleichzeitig ihr dazugehöriges Beratungsangebot qualitativ hochwertig anbieten zu können.

Dabei darf sich die Begründung einer nicht-Aufnahme explizit nicht auf Herkunft, Sprache, finanzielle Situation, geschlechtliche Identität, Sexualität oder sonstige diskriminierenden Marker beziehen. Wenn eine gewaltbetroffene Person unter diesen Umständen eine fachlich begründete Absage zu einem Schutzplatz erteilt bekommt, darf das nicht heißen, dass sie ihren Rechtsanspruch verliert.

Die Einschätzung des Gefährdungsgrades und dem daraus resultierenden Schutzbedarf muss weiterhin den Frauenhausmitarbeitenden obliegen, die diese in einem telefonischen Clearing-Gespräch gemeinsam mit der Gewaltbetroffenen einschätzen.

Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Schutzes kann nur gelingen, wenn seitens der Senatsverwaltung den Einrichtungen vertraut wird, dass sie ihre Aufnahmeentscheidungen nicht willkürlich, sondern nach fachlichen Kriterien unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedarfe der gewaltbetroffenen Personen und ihrer Kinder treffen. Eventuelle Dokumentationspflichten dürfen eine anonyme Inanspruchnahme einer Einrichtung nicht untergraben.

Die NLZS soll eine Datenbank neu einrichten, „die einen umfassenden Überblick über die Belegungssituation und die verfügbaren Plätze in den Schutzunterkünften im gesamten Bundesgebiet bietet“.

Eine solche Datenbank (www.frauenhaus-suche.de) wurde 2022 von der Zentralen Informationsstelle

Autonomer Frauenhäuser aus Spendenmitteln eingerichtet, weil die Bundesländer massive Bedenken gegen die finanzielle Förderung einer solchen Datenbank durch das Bundesministerium geäußert und sie damit verhindert hatten. Sie ist seitdem öffentlich für alle zugänglich und wird sowohl von den gewaltbetroffenen Personen und ihren Unterstützer*innen, als auch von den erstkontaktierten Einrichtungen mit sehr großem Erfolg genutzt. Wozu eine solche Datenbank neu eingerichtet werden soll, ist nicht nachvollziehbar – besonders wenn davor als Ziel die Vermeidung von Doppelstrukturen postuliert wird.

Ausgestaltung der NLZS im BIGewHG

In Bezug auf den Entwurf des BIGewHG ist dringend anzumerken, dass der in der Begründung unterstrichene Ausschluss „ein[es] etwaige[n] Wahl- und Wunschrecht[S] der gewaltbetroffenen Person bezüglich der Einrichtung, die ihr Schutz oder Beratung anbietet“ massiv in Kontrast zur Verpflichtung der NLZS stehen kann ein „bedarfsgerechtes und angemessenes Angebot“ zu identifizieren. Ob ein Angebot angemessen und geeignet ist, bestimmt vorrangig der – begründbare – Wunsch der gewaltbetroffenen Person.

Unscharfe Rechtsbegriffe dürfen an dieser Stelle nicht zulasten der Gewaltbetroffenen ausgelegt werden. Die selbstbestimmte Entscheidung über den zukünftigen Wohnort ist ein wichtiger Schritt bei der Suche nach einem Schutzplatz und bei dem Beginn eines gewaltfreien Lebens. Zudem machen es Wohnort, Bekanntenkreis oder Berufstätigkeit des gewalttätigen (Ex-)Partners oft unabdingbar in bestimmten Regionen Zuflucht zu suchen, während andere aufgrund dieser Kriterien nicht infrage kommen. Die alleinige Verfügbarkeit eines freien Frauenhausbetts ist daher nicht bereits ein „bedarfsgerechtes und angemessenes Angebot“.

Sollte Berlin eine andere Konzeption der NLZS planen, als vom Sozialamt Baden-Württemberg vorgeschlagen, so sollen unbedingt die Einrichtungen der Fachpraxis in die Ausarbeitung dieser Stelle hinzugezogen werden, um einen Prozess wie den der Berliner Clearingstelle zu vermeiden.

§ 5 Trägeranerkennung

Die ZIF sieht es als sehr wichtig an, dass das Land Berlin nur Gewaltschutz-Projekte von Trägern unterstützt, die nach demokratischen Grundwerten und übereinstimmend mit den Zielen der Istanbul-Konvention den unter § 1, Abs. 1 benannten Personengruppen Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt bieten. Dies schließt die Anerkennung von Trägern, die religiös-fundamentalistischen oder rechtsextremistische Perspektiven vertreten aus.

In Bezug auf § 5, Abs. 1, ist gerade in Berlin wichtig, dass auch Träger, die Zufluchtswohnungen oder Second Stage-Wohnen betreiben nach dem BIGewHG als Träger der Gewalthilfe anerkannt werden, so wie es auch in der Begründung nahegelegt wird. Sie erfüllen die Aufgabe der Gewalthilfe und sind als ergänzendes Element zu unmittelbar belegbaren Frauenhausplätzen unabdingbarer Teil des Berliner Gewalthilfesystems.

Zufluchtswohnungen und Second Stage Wohnen tragen dazu bei, dass in Frauenhäusern eine höhere Fluktuation entsteht und ergänzen durch ihr Wohnkonzept in Form von Wohngemeinschaften das Angebot der Schutzplätze. Für viele Betroffene sind die Zufluchtswohnungen dadurch die einzige Schutzstruktur, die für sie und ihre Kinder infrage kommen. Eine Auswahl an vielfältigen Schutzangeboten muss im Sinne der Selbstbestimmtheit der Betroffenen weiterhin gegeben sein.

Unbedingt notwendig ist auch die unter § 5, Abs. 2, Nr. 1 benannte Bestimmung, wonach auch Träger anerkannt werden sollen, die zeitnah die Anforderungen aus Abs. 1 erfüllen. Dies sollte sich vor allem auf gemeinnützige Vereine beziehen oder auf Vereine, die sich in der Prüfung der Gemeinnützigkeit befinden.

Der unter § 5, Abs. 2, Nr. 2 benannte Bestimmung auch Träger anzuerkennen, die keine gemeinnützigen Ziele mit der Arbeit der Gewalthilfe verfolgt, steht die ZIF sehr kritisch gegenüber. Das Berliner Hilfesystem sowie das bundesweite Netz von Frauenhäusern, Beratungsstellen, Hilfetelefonen, Notaufnahmen, Zufluchtwohnungen und Interventionsstellen, die Frauen und von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene beraten und vor Gewalt schützen hat sich auf Initiative feministischer aktivistischer Gruppen entwickelt. Vereine sind wichtige Elemente einer demokratischen Gesellschaft und Fundament der Bürgerbeteiligung an der Umsetzung staatlicher Verpflichtungen. Sie tragen zu einer pluralen und toleranten Gesellschaft bei indem sie basisdemokratische Ziele verfolgen. Die Gemeinnützigkeit von Vereinen, die Gewalthilfe anbieten ist unerlässlich. Es darf kein Gewinn mit dem Schutz von Frauen und Gewaltbetroffenen vor geschlechtsspezifischer Gewalt gemacht werden.

Im Gegenteil: durch die Entbürokratisierung von Antragsverfahren nach dem Zuwendungsrecht sollten Initiativen und Projekte ermutigt werden, neue Vereine zu gründen und basisdemokratisch und feministisch weitere Gewalthilfeprojekte aufzubauen. Gewalt in seinen Ursachen kann nur bekämpft werden, wenn diese Aufgabe als gesellschaftliche Aufgabe verstanden wird – und das entspricht vor allem einer *gemeinnützigen* Logik. Zudem ist die Formulierung „soweit dies nach Einschätzung der Anerkennungsbehörde die fachliche Qualität des Angebots nicht beeinträchtigt“ sehr unscharf und lässt offen, nach welchen Kriterien diese Qualität bemessen wird.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum in Berlin von der im GewHG explizit in § 7 Abs. 5 bei der Trägeranerkennung vorgesehenen Berücksichtigung der Mitgliedschaft in einem Fachverband abgesehen werden kann. Bei den Beteiligungsformaten sollen diejenigen Träger besonders hervorgehoben werden, die nicht Mitglied in einem Fachverband sind. Dies kann kontraproduktiv sein. Gerade kleine, unabhängige Träger sollten unbedingt mit anderen in einem Fachverband vernetzt sein, um die Qualität ihres Angebotes kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern. Das bedeutet nicht, dass sie bei Beteiligungsformaten durch den Fachverband repräsentiert werden sollen – sie können sich hier auch gut selbst vertreten.

Eine Ausnahme kann für nicht gemeinnützige Träger, die Mitglied in einem bundesweiten Fachverband sind, gemacht werden. Zu diesen Fachverbänden zählen z.B.: ZIF, bff, FHK, DaMigra, KOK, Weibernetz e.V.

Nicht gemeinnützige Träger, die zum Zeitpunkt des Erlasses der BIGewHG bereits fester Bestandteil des Berliner Gewalthilfesystems sind, sollen trotzdem Bestandsschutz bekommen.

§ 6 Förderung der Gewalthilfe

Die aktuelle Förderdauer von zwei Jahren im Rahmen von Zuwendungsverträgen stellt die Träger der Einrichtungen im Gewalthilfegesetz vor enorme Hürden. Zwar soll durch ein separates Verfahren das Zuwendungsrecht vereinfacht werden, jedoch stellt das BIGewHG bereits jetzt eine Möglichkeit dar, die Förderdauer zu erhöhen. Dies würde Kapazitäten der Verwaltungskräfte für erneute Anträge sparen und entspricht der Logik der „Projekte“ und der Umsetzung der Istanbul-Konvention, die auf Langfristigkeit angelegt sind. Die ZIF bewertet die unter § 6, Abs. 1, Nr. 2 benannte Möglichkeit zur Verlängerung des Förderzeitraums bis zum Abschluss der nächsten Gewalthilfeplanung (also fünf Jahre) als positiv.

Durch Verlängerung der Förderdauer kann zudem die Situation vorgebeugt werden, immer wieder mit Haushaltsstopps und finanzieller Planungsunsicherheit konfrontiert zu werden. Weiterhin sollen Änderungsanträge innerhalb des Förderzeitraums möglich bleiben. Diese sind unerlässlich zum reibungslosen Betrieb der Einrichtungen.

Abs. 2 sieht vor, dass die Höhe der Finanzierung sich nach Qualitätsstandards für das jeweilige Angebot richtet. Diese Standards existieren aktuell für das Land Berlin noch nicht. Sie müssen dringend in Zusammenarbeit mit dem Berliner Praxisrat gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausgearbeitet werden. Fachexpertise, die die Realitäten der Berliner Schutzstrukturen kennt, muss in diesen Prozess auf Augenhöhe mit einfließen. Als richtungsweisend für die unter Abs. 6 genannte Rechtsverordnung kann dabei das [Drei-Säulen-Modell der Frauenhausfinanzierung der ZIF](#) in Verbindung mit den [Standards für die Personal- und Sachmittelausstattung](#) sein. Auch für die Ausarbeitung dieser Verordnung sollten Fachverbände und Fachpraxis einbezogen werden.

Um bei einem Überangebot für die Sicherstellung der Gewalthilfe eine Entscheidung zu treffen, sollen laut des Referent*innenentwurfes unter Abs. 3, Nr. 2 diejenigen bevorzugt werden, die „insbesondere strukturell benachteiligten Personen und von Mehrfachmarginalisierung betroffenen Personengruppen einen niedrigschwelligen Zugang zu bedarfsgerechten Angeboten erleichtert“. Dies ist zu begrüßen. Es sollten an dieser Stelle explizit Betroffene mit eheabhängigem oder ungeregeltem Aufenthaltsstatus entsprechend Art. 59 Istanbul Konvention benannt werden, um die rechtliche Verpflichtung des Landes Berlin, diese Personengruppen explizit zu schützen, nachzukommen.

Unter Abs. 3, Nr. 4 fehlt eine Ausführung des Begriffs „barrierefrei“. Damit darf nicht nur der niedrigschwellige Zugang für gehbehinderte, sondern insbesondere auch für hör- und sehbehinderte Frauen gemeint sein. Das sollte an dieser Stelle im Gesetz konkretisiert werden.

§ 7 Digitale Informationsplattform

Eine zentrale Plattform mit Fachinformationen ist für den reibungslosen Ablauf einer Vermittlung von gewaltbetroffenen Personen sinnvoll. Die Bedarfe für so eine Plattform sollten vorher mit der Fachpraxis abgeklärt werden. Doppelstrukturen sollen vermieden werden, indem bereits existierende Plattformen einbezogen und genutzt werden. Siehe dazu: www.frauenhaus-suche.de

§ 8 Modellvorhaben

Modellvorhaben, deren wissenschaftliche Evaluation ergeben haben, dass sie der Fortentwicklung der Gewalthilfe dienen, sollten im direkten Anschluss in ein reguläres Angebot umgewandelt werden. Das langfristige Ziel müssen langfristige Strukturen im Berliner Hilfesystem sein.

§ 9 Einzelfalldokumentation

Trotz der Relevanz für die Messbarkeit der Wirkung des BiGewHG und die Gewalthilfeplanung für mehrere Jahre muss an erster Stelle das Recht auf anonyme und datenschutzkonforme Beratung bei Gewalt stehen. Anonymität und Datenschutz spielen eine zentrale Rolle bei der Aufnahme im Frauenhaus und bei der Beratung in einer Fachberatungsstelle. Im Frauenhaus ist der Schutz der persönlichen Daten von erheblicher Bedeutung für die Sicherheit der Bewohnerinnen und ihrer Kinder. Darüber hinaus unterliegt die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten strengen rechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Sozialdatenschutz (§ 67a SGB X) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Gemäß Art. 7 Abs. 4 DSGVO dürfen weder Schutz noch Beratung davon abhängig gemacht werden, ob eine gewaltbetroffene Person der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten durch die Mitarbeitenden der Einrichtungen an die zuständige Senatsverwaltung zustimmt. Beratungsgespräche müssen weiterhin so geführt werden, dass sich Betroffene nicht gedrängt fühlen, Daten preis- und zur Verarbeitung freizugeben. Nur so bleibt die Niedrigschwelligkeit des Zugangs zu Schutz erhalten. Das Gewalthilfegesetz schreibt im Übrigen an keiner Stelle eine Einzelfalldokumentation vor, im Gegenteil. Statistische Daten über Angebote, Kapazitäten, die von ihnen in einem bestimmten Zeitraum erbrachten Leistungen und erreichten Personen sind dabei unproblematische Daten.

Besonders bei der Erarbeitung der Erhebungsmerkmale muss die Fachexpertise aus den Berliner Einrichtungen hinzugezogen und in die Konzeption eingearbeitet werden.

Da die statistischen Landesämter zuständig für die Erhebung der Daten für die Bundesstatistik sind, ist es wichtig an dieser Stelle Doppelstrukturen zu vermeiden. Die Kapazitäten der Träger für die Erhebung von Statistiken müssen unbedingt geschont werden und Daten, die Träger verpflichtend dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung stellen müssen, sollen auch von Statistischen Landesämtern genutzt werden.

Zusammenfassung

Die ZIF begrüßt die rasche Ausarbeitung des Referent*innenentwurfs und merkt positiv an, dass Lücken aus dem GewHG teilweise ausgebessert wurden: Berlin setzt ein starkes Zeichen für gewaltbetroffene, indem die Begriffsbestimmungen in Bezug auf Geschlechtsidentität und Sexualität ausgeweitet wurden.

Kern der Gewalthilfearbeit ist seit ihren Ursprüngen der Schutz der Daten und die Wahrung der Anonymität von Gewaltbetroffenen in Beratung und Bewohnerinnen von Frauenhäusern. Auch wenn die Wirksamkeit des GewHG und Vorgaben zum Rechtsanspruch eine Datenerhebung und -verarbeitung erfordern, müssen diese in jedem Fall so gering wie möglich gehalten werden. Gewaltbetroffene Personen dürfen unter keinen Umständen verpflichtet werden, ihre Daten zur Verfügung zu stellen, um Zugang zu Schutz und Unterstützung bekommen. Das entspricht der Anforderung an die Gewalthilfe, niedrigschwellige Angebote zur Verfügung zu stellen.

Ungenaue Rechtsbegriffe sind an verschiedenen Stellen im BGGewHG zu vermeiden, um konkrete Maßgaben für die Weiterentwicklung zur Gewalthilfe zu verankern. Der Haushalt aus dem Bereich Gleichstellung muss dem Schutz von Frauen und von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene vorbehalten sein. Täterarbeit z.B. darf nicht zur haushalterischen Konkurrenz werden.

Für fachlichen Austausch zwischen Facheinrichtungen und Kooperationen zur Gewalthilfeplanung benötigen die Vereine zusätzliche Finanzmittel.

Der Fokus bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes muss also auf der Bereitstellung von Schutz und Unterstützung und nicht auf der Abwendung der Geltendmachung des Rechtsanspruches von gewaltbetroffenen Frauen (und ihren Kindern) gegen ein Bundesland liegen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle muss dementsprechend ausgestaltet werden.

Bezüglich der Definition von „bedarfsgerechten“ und „angemessenen“ Schutzangeboten muss im Gesetz dringend nachgesteuert werden: Ob ein Angebot angemessen und geeignet ist, bestimmt vorrangig der – begründbare – Wunsch und die Lebensumstände der gewaltbetroffenen Person.

Der Bestimmung auch Träger anzuerkennen, die keine gemeinnützigen Ziele mit der Arbeit der Gewalthilfe verfolgt, steht die ZIF sehr kritisch gegenüber. Es darf kein Gewinn mit dem Schutz von Frauen und Gewaltbetroffenen vor geschlechtsspezifischer Gewalt gemacht werden. Gewalt in seinen Ursachen kann nur bekämpft werden, wenn diese Aufgabe als gesellschaftliche Aufgabe verstanden wird – und das entspricht vor allem einer *gemeinnützigen* Logik.

Bestrebungen, den Förderzeitraum auf mehr als zwei Jahre zu verlängern, sollte dringend nachgegangen werden. Je länger der Förderzeitraum ist, desto weniger Verwaltungsaufwand haben die Einrichtungen und können somit qualitativ bessere Arbeit mit den gewaltbetroffenen Personen leisten.

Einrichtungen, die (auch) Gewaltbetroffene mit eheabhängigem oder unregelmäßigem Aufenthaltsstatus Schutz und Beratung bieten, müssen bei einem Überangebot bevorzugt werden. Das muss dringen im Gesetz verankert werden. Ebenso wie Einrichtungen, die ein barrierearmes Angebot anbieten: sowohl für gehbehinderte, als auch seh- und hörbehinderte Gewaltbetroffene.

Für zentrale Informationsplattformen ist auf bereits bestehende und funktionierende Strukturen zurückzugreifen, bspw: www.frauenhaus-suche.de.

Um Modellvorhaben zu ermutigen und die Gewalthilfe in Berlin pluraler zu gestalten, müssen Perspektiven für eine Verstärkung von Angeboten in Aussicht gestellt werden.

Die Expertise der lokal agierenden Facheinrichtungen ist unbedingt bei der Ausarbeitung weiterer Rechtsverordnungen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren hinzuzuziehen. In jedem Schritt müssen die Vorgaben der Istanbul-Konvention überprüft und eingehalten werden

Quellennachweis

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte: Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht, 2024. Online abrufbar: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser 2019: „Das 3-Säulen-Modell der Frauenhausfinanzierung: sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht“. Online abrufbar: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/2019-07-Das-3-Sa%CC%88ulen-Modell-zur-Frauenhausfinanzierung-FIN.pdf>

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser 2019: „Anhang 1 - 3-Säulen-Modell: Sockelbetrag-Platzpauschalen-Hauskosten. Standards für die Personal- und Sachmittelausstattung sowie für die barrierefreie räumliche Ausstattung von Frauenhäusern“. Online abrufbar: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2023/10/Anhang-1-Personal-Sachmittel-und-raeumliche-Ausstattung.pdf>